



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5182.03

FD/P115182

Basel, 17. Oktober 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 16. Oktober 2012

## **Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend Änderung des Lohngesetzes: Kein Lohn unter CHF 4'000.00 beim Kanton**

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 21. September 2011 die Motion Heidi Mück und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2011 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt, die Motion Heidi Mück und Konsorten in einen Anzug umzuwandeln. An seiner Sitzung vom 15. Februar 2012 hat der Grosse Rat die Motion Heidi Mück und Konsorten in einen Anzug umgewandelt und diesen dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Mittlerweile ist allgemein unbestritten, dass wer 100% arbeitet, auch in Würde von seinem Lohn leben können soll. Löhne unter CHF 4'000 reichen kaum für das Auskommen einer Familie. Der schweizerische Gewerkschaftsbund hat deshalb auch die Mindestlohninitiative lanciert, die dafür sorgen soll, dass ein Mindestlohn von rund CHF 4'000 gesetzlich festgeschrieben wird.

Die Monatslöhne der Kantonsangestellten von Basel-Stadt reichen gemäss Lohntabelle 2011 von CHF 2'912.75 Lohnklasse 1, Anlaufstufe A) bis zu CHF 25'173.50 (LK 28, Stufe 31) für ein 100% Pensum. Erst ab Lohnklasse 6 verdienen die Kantonsangestellten von der ersten Stufe an CHF 4'000 pro Monat (ohne Anlaufstufen).

In den unteren 5 Lohnklassen arbeiten gemäss aktuellen Zahlen 1'621 Personen. Aus der Statistik ist nicht ersichtlich, wie viele dieser 1'621 Personen in niedrigen Erfahrungsstufen eingereiht sind und tatsächlich unter CHF 4'000 pro Monat verdienen. Hingegen ist klar ersichtlich, dass in den unteren Lohnklassen überdurchschnittlich viele Frauen beschäftigt sind. So zeigt das Chancengleichheitsreporting Basel-Stadt 2009- 2010 folgenden Frauenanteil bei den unteren Lohnklassen:

|              |               |
|--------------|---------------|
| Lohnklasse 1 | 93,18% Frauen |
| Lohnklasse 2 | 77,39% Frauen |
| Lohnklasse 3 | 64,09% Frauen |
| Lohnklasse 4 | 75,45% Frauen |
| Lohnklasse 5 | 55,22% Frauen |

Zum Vergleich: Der Frauenanteil in den oberen Lohnklassen 20 bis 28 bewegt sich zwischen 32,61% und 3,33%!! Dass im Tieflohnbereich mehrheitlich Frauen arbeiten, ist also nicht ein Phänomen der Privatwirtschaft, sondern durchaus auch eine Realität im Kanton Basel-Stadt. Mit der Erhöhung des Mindestlohnes für kantonale Angestellte wird diese Ungerechtigkeit zwar nicht aus der Welt geschafft, jedoch trägt die Festsetzung des untersten Lohnes auf CHF 4'000 sehr viel zur Verbesserung der Lebensumstände der Betroffenen bei. Eine Erhöhung des kantonalen Mindestlohnes ist aber auch ein wichtiger Schritt in Richtung Lohngleichheit. Der Kanton Basel-Stadt als

fortschrittlicher Arbeitgeber soll deshalb mit gutem Beispiel vorangehen und nicht abwarten, bis die Mindestlohninitiative der Gewerkschaften vom Volk angenommen wird.

Da die Lohntabelle Bestandteil des Lohngesetzes ist, braucht es für eine Erhöhung des Mindestlohnes eine Änderung des Lohngesetzes.

Aus diesen Gründen bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, das Lohngesetz dergestalt zu ändern, dass beim Kantonspersonal keine Löhne unter CHF 4'000 brutto mehr bezahlt werden.

Heidi Mück, Patrizia Bernasconi, Ursula Metzger Junco P., Jürg Meyer, Sibel Arslan, Brigitta Gerber, Doris Gysin, Gülsen Oeztürk, Sibylle Benz Hübner, Markus Benz, Stephan Luethi-Brüderlin, Maria Berger-Coenen, Beatrice Alder, Christine Keller, Dominique König-Lüdin“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## **1. Allgemeine Ausführungen**

Mit der Motion von Heidi Mück und Konsorten vom 14. Juni 2011 wird verlangt, dass beim Arbeitgeber BASEL-STADT kein Lohn unter CHF 4'000.00 brutto mehr bezahlt wird und die Lohntabelle als Bestandteil des Lohngesetzes entsprechend angepasst wird. Dies wird in erster Linie damit begründet, dass mit einem Lohn von weniger als CHF 4'000.00 keine Familie ernährt werden könne.

Der Regierungsrat hielt im Schreiben vom 8. Dezember 2011 an den Grossen Rat fest, dass er die Ansicht der Motionäre teilte, dass Löhne unter CHF 4'000.00 kaum für das Auskommen einer Familie ausreichen. Die Motionäre verlangten eine Anpassung der Lohntabelle, welche Bestandteil des Lohngesetzes ist. Die Lohntabelle weist hingegen eine interne Abhängigkeit über alle Lohnklassen auf. Die beantragte Anpassung der Lohntabelle hätte deshalb Auswirkungen auf die gesamte Lohntabelle und damit auf alle Mitarbeitenden des Arbeitgebers BASEL-STADT. Dies kann aber nicht Ziel der Motion sein.

Ausgehend vom Anliegen der Motionäre, das Auskommen von Familien zu sichern, sind die Anpassungen auf Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten zu beschränken. Der Regierungsrat stellte fest, dass bei Mitarbeitenden, deren Stelle eine Ausbildung voraussetzt, kein Handlungsbedarf besteht. Ab Alter 20 verdienen diese einen Lohn von über CHF 4'000.00. Bei Stellen ohne Ausbildungsvoraussetzungen sind jedoch zur Sicherung des Auskommens von Familien Anpassungen vorzunehmen. Dies kann auf Verordnungsebene erfolgen. Die Details zur Stufenfestsetzung sind in der Verordnung über die Einreihung von Funktionen sowie die Einstufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt (Einreihungsverordnung) geregelt. Mit der Änderung von § 10 Einreihungsverordnung kann eine untere Einkommensgrenze von CHF 4'000.00 in der jeweiligen Lohnklasse für Mitarbeitende mit Unterhaltspflicht zugesichert werden. Der Regierungsrat beantragte aufgrund dessen mit Schreiben vom 8. Dezember 2011 eine Umwandlung der Motion in einen Anzug. Der Grosse Rat kam mit Beschluss vom 15. Februar 2012 dem Antrag des Regierungsrates nach und wandelte die Motion in einen Anzug um. Der Anzug wurde dem Regierungsrat mit Frist bis zum 15. Februar 2014 zur Beantwortung überwiesen.

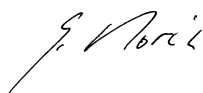
## 2. Änderung Einreihungsverordnung

Der Regierungsrat hat im Schreiben vom 8. Dezember 2011 an den Grossen Rat festgehalten, dass die Einreihungsverordnung angepasst werden soll, um zu gewährleisten, dass Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten mindestens ein Einkommen von CHF 4'000.00 erzielen. Der Stufenverlauf soll in der Folge eingefroren werden, bis die gewährte Stufe regulär erreicht wird. Mit Beschluss vom 7. August 2012 betreffend Änderung der Einreihungsverordnung hat der Regierungsrat die in Aussicht gestellte Änderung der Einreihungsverordnung umgesetzt<sup>1</sup>. Mit der Einführung eines neuen Absatz 2 in § 10 der Einreihungsverordnung werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Unterhaltspflicht unter Berücksichtigung der Familien- und Unterhaltszulagen in der Lohnstufe soweit angehoben, dass sie bei einer Vollzeitbeschäftigung eine Einkommensuntergrenze von brutto CHF 4'000.00 pro Monat erreichen. In der Folge wird der Stufenverlauf eingefroren, bis die gewährte Lohnstufe regulär erreicht wird. Die Änderung der Einreihungsverordnung wurde per sofort wirksam. Demzufolge ist das Anliegen des vorliegenden Anzugs erfüllt.

## 3. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, den Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend Änderung des Lohngesetzes: Kein Lohn unter CHF 4'000.00 beim Kanton als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

<sup>1</sup> Kantonsblatt vom 11. August 2012, Verordnung über die Einreihung von Funktionen sowie die Einstufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt (Einreihungsverordnung)